

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 36

post@ma36.wien.gv.at
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien

Innere Stadt, 23. September 2024

Betreff: MA 36-810377-2024-13/BV01 A-1166127/24

Fristgerechte Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG) geändert wird.

Das Vorblatt zur Novelle des Wiener Veranstaltungsgesetzes nennt drei wesentliche Ziele: Den Schutz der Umwelt, den Schutz von Besucherinnen und Besuchern von Veranstaltungen und den Schutz bestehender Veranstaltungsstätten. Außerdem soll die Novelle kleine Änderungen vornehmen, die sich aus der Erfahrung mit dem Vollzug des Wr. VG ergeben.

Die Innere Stadt hat eine hohe Dichte an Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten. Das betroffene Gesetz ist daher von großer Bedeutung und die Bezirksvorstehung verfügt über viel praktische Erfahrung in diesem Bereich. Immer wieder kommt es zu Spannungen zwischen Veranstaltungsbetreibern, Besucherinnen und Besuchern auf der einen Seite und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich gestört fühlen, auf der anderen Seite. Die vorliegende Novelle soll bestimmte Veranstaltungsstätten besser schützen, vor allem bei heranrückender Bebauung. Dafür gibt es Verständnis. Die Betreiber brauchen Rechtssicherheit. Es ist auch zu begrüßen, dass es mehr Schutz für Besucherinnen und Besucher gibt. Der verstärkte Umweltschutzgedanke wird begrüßt.

Es fehlt jedoch in der vorliegenden Novelle der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch von betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese sollten verstärkt geschützt werden, wenn Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten neu betrieben werden. Immer wieder kommt es zu Problemen, wenn Lokale in Wohnhäuser und Wohnviertel neu hinzuziehen. Bestehende Veranstaltungsstätten sollen vor Klagen von Bewohnerinnen und Bewohnern in neu errichteten Gebäuden geschützt werden (siehe § 20 neu hinzugefügter Abs. 4), der Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern vor den Auswirkungen neu errichteter Veranstaltungsstätten wird jedoch nicht verbessert. Auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist es unzumutbar, wenn die Arbeitsbedingungen durch Lärm und andere negative Auswirkungen von Veranstaltungen beeinträchtigt werden. So sollte

die Belästigung der Umgebung nicht auf Unzumutbarkeit abstellen (wie in § 18 Abs. 1 Zif. 3), sondern auf das ortsübliche Ausmaß, wobei die Nachtruhe jedenfalls gewährleistet sein muss. Darüber hinaus ist auch im Veranstaltungsrecht sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Grundregel des Arbeitsschutzes entsprechend (§ 65 ASchG) nur dem niedrigsten vertretbaren Lärm ausgesetzt sind.

Im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möge daher auch im § 35 dahingehend nachgeschärft werden, dass der Einsatz von elektronischen Verstärkeranlagen ausgeschlossen wird. Seit dem erstmaligen Inkrafttreten von Regelungen zur Straßenkunst im Wr. VG und der Straßenkunstverordnung hat sich die Technik rasant weiterentwickelt, Verstärker werden immer kleiner und leistungsfähiger. Es hat sich jedoch erwiesen, dass Emissionskontrollen bei zweistündiger Auftrittsdauer in der Praxis nicht durchführbar sind.

Insbesondere die Nachtruhe ist ein schützenswertes Gut. Zahlreiche medizinische Studien haben ergeben, dass der Nachtschlaf nur mit Regelmäßigkeit seine positiven Auswirkungen entfalten kann und dass jede Störung des Schlafzyklus negative Folgen für die ganzheitliche Gesundheit des Menschen haben kann. Die Verlängerung der zeitlichen Immissionsgrenzwerte (§ 23) wird daher abgelehnt. Auch wenn diese Ausweitung nur für Zeiten vorgesehen ist, nach denen viele Menschen am Folgetag ausschlafen können, so berücksichtigt dies nicht all jene Menschen, die dann, wenn andere schlafen, Dienst haben. Oft genug Dienste, die mit der Verantwortung für Menschenleben einhergehen. Exemplarisch genannt seien medizinische und Pflegedienste, Mitarbeitende in Blaulichtorganisationen, aber auch etwa in Beherbergungsbetrieben. Hinzu kommen Familien mit kleinen Kindern und jene Personen, die krankheitsbedingt zu Hause sind. Überdies hat das Recht auf die für die Gesundheit unabdingbare Erholung und ungestörten Nachtschlaf auch ohne besondere Begründung und für jeden Tag zu gelten und ist demnach jedenfalls höher anzusetzen als Erwägungen der Unterhaltung oder der Wirtschaftlichkeit.

Insbesondere fehlt nach wie vor die Handhabe, wenn Gäste vor der Betriebsanlage, etwa wenn sie auf den Einlass warten oder wenn sie sich zwischendurch oder nach dem Besuch draußen aufhalten, lärmern. Hier Regelungen einzuführen, die die Zurechenbarkeit der Gäste klären und die Verantwortlichkeit der Veranstalter für die Gäste festschreiben, wäre dringend nötig. § 22 Abs 2 ist diesbezüglich zu ungenau. Der Raum, der „für den Zu- und Abgang der Personen unmittelbar erforderlich ist“ gehört genauer ausgeführt und insbesondere hinsichtlich des Ausgangs mit einem fixen Ausmaß festgelegt. Ebenfalls gehört dann auf diesen Flächen die Beweislastumkehr implementiert: Betreiber sollen darlegen, dass lärmende Personen nicht zur Betriebsanlage gehören und nicht durch lärmende Gäste in ihrer Nachtruhe gestörte Anwohnerinnen und Anwohner in die Rolle von Privatdetektiven gezwungen

werden. Damit derartige Neuregelungen effektiv eingehalten werden, muss ihre Verletzung auch als Verwaltungsübertretung nach § 43 VG ausgestaltet werden.

Ebenfalls ist es eine grobe Ungleichbehandlung und auch aus prinzipiellen Erwägungen nicht einzusehen, dass für die Nutzung des öffentlichen Raums für Märkte, auch für Gelegenheitsmärkte, Nutzungsgebühren zu entrichten sind, werden marktähnliche Veranstaltungen angemeldet, fallen keine entsprechenden Gebühren an. Der öffentliche Raum ist wertvoll. Für Veranstaltungen, für die entweder Eintritt verlangt wird oder die Leistungen gegen finanzielles Entgelt anbieten, sollte daher ebenfalls Entgelt vorgeschrieben werden und zwar in mindestens gleicher Höhe wie für Gelegenheitsmärkte. Idealerweise werden die Tarife, ähnlich wie z.B. die Tarife für Schanigärten im Gebrauchsabgabegesetz, gestaffelt.

§ 16 Abs 3 sollte um ein verpflichtendes Verkehrskonzept ab 1000 teilnehmenden Besucherinnen und Besucher erweitert werden. Immer wieder gibt es Veranstaltungsbetreiber, die sich keine Gedanken über die Auswirkungen auf die Verkehrssituation machen und dann die Behörde unter Druck setzen, dass diese eine Lösung finden müssten. Es kann aber nicht Aufgabe der Behörde sein, Probleme zu lösen, die von Dritten geschaffen worden sind.

Insgesamt sind die Zielsetzungen der Novelle verständlich und zu begrüßen, jedoch ist diese um den Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, zu erweitern.

